

**Protokoll der Vorstandssitzung am 12.10.2020, 19.00 Uhr,
im Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen,
Schmelztalstr. 18, 53604 Bad Honnef**

- Anwesend:** Marie-José Püllen, Marita Weinberg, Anke Müller, Jörg Franz, Dirk Poppe, Norbert Grünenwald (Stadtverwaltung), Robert Heil (Protokoll)
- Gäste:** Richard Neuhoff (WSVH), Klaus Peter Baum (DLRG), Stephan Elster (St. Sebastianus SBR), Johannes Sünnen (RTV)
- Entschuldigt:** Marion Joksch
- Sitzungsende:** 20:30 Uhr

Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung
- TOP 2** Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 14.09.2020
- TOP 3** Zusammensetzung neuer Stadtrat
- TOP 4** Stand Bandenwerbung
- TOP 5** Termine
- TOP 6** Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 7** Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung

Marie-José begrüßt die Gäste, die an der Vorstandssitzung teilnehmen, die anwesenden Vorstandsmitglieder und entschuldigt Marion, die sich im Urlaub befindet.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 14.09.2020

Das Protokoll der Vorstandssitzung vom 14.09.2020 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Zusammensetzung neuer Stadtrat

Die konstituierende Sitzung des Stadtrates soll am 3. November 2020 stattfinden. Bis dahin sind noch keine Einzelheiten bekannt. Möglicherweise werden sich einige Ausschüsse verkleinern, da sich die Mitgliederzahl des Stadtrates verringert hat.

TOP 4 Stand Bandenwerbung

Es sind noch Zahlungen ausstehend, was u.a. daran liegt, dass teilweise (wegen der Corona-Krise) noch keine Rechnungen geschrieben wurden.

Dies wird in Kürze nachgeholt und die Zahlungseingänge bleiben abzuwarten. Erst wenn feststeht, wie hoch die Mittel, die zur Ausschüttung bereitstehen sind, wird der svb über die Verteilung an die Antragsteller entscheiden.

Unter Umständen werden die Mittel für 2019 erst 2021 bereitgestellt werden können.

TOP 5 Termine

07.11.2020, 11:00 Uhr	svb ; Klausurtagung des Vorstandes
09.11.2020, 19:00 Uhr	svb ; Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18 oder virtuell (VK)
14.12.2020, 19:00 Uhr	svb ; Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
31.12.2020	Fristablauf Anmeldung zur Sportlerehrung
11.01.2021, 19:00 Uhr	svb ; interne Vorstandssitzung

TOP 6 Verschiedenes

- Marie-José fragt die anwesenden Vereinsvertreter, wie sich die (Mitglieder-) Situation in den Vereinen darstellt, nachdem die Krisenbewältigung auf politischer und Vereinsebene bereits über ein halbes Jahr andauert und noch kein Ende abzusehen ist.

Überwiegend haben die Vereine nicht mit durch die Corona-Krise begründeten Mitgliederaustritten zu kämpfen. Die Zahl der Mitglieder ist (noch) weitgehend stabil, tw. wurden auch in einzelnen Vereinen stark steigende Vereinseintritte -

insbesondere von Kindern und Jugendlichen - verzeichnet.

Sicherlich kann dies mit dem eingeschränkten sonstigen Freizeitangebot erklärt werden. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Trend zum Verein auch nach der Corona-Krise anhalten würde.

Im Allgemeinen können noch keine belastbaren Aussagen für das Jahr 2021 gemacht werden. Abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie ist mit höheren Kosten für (angeordnete) Hygienemaßnahmen, Gehaltsfortzahlungen für Übungsleiter/innen bei ausfallenden Kursen, etc. zu rechnen.

Wie lange dann die Rücklagen der Vereine reichen bleibt abzuwarten; ebenso, ob es noch einmal ein Hilfspaket der Landesregierung geben wird.

Feststellbar ist jedoch, dass sich mit Fortschreiten der Einschränkungen im Sportbetrieb bei den Sporttreibenden zunehmen Frustrationen ausbreiten. Insbesondere die Maskenpflicht und das Abstandsgebot stößt nicht überall auf Gegenliebe und wird beachtet. Die Übungsleiter/innen sind hier zwar in der Pflicht, auf Einhaltung der Hygienekonzepte zu achten, jedoch mit dem Verhalten mancher Zeitgenossen/innen überfordert. In derart hartnäckigen Fällen müssen die Vorstände auch über "harte" Sanktionen, wie z.B. Verweise und Ausschlüsse nachdenken, um ihre Mitarbeiter/innen zu schützen.

- Stephan berichtet kurz über seine ersten Erfahrungen, die er mit der NRW-Bank im Rahmen des Programms "Moderne Sportstätte 2022" gemacht hat und macht. Insbesondere war er verwundert, dass der in den Kostenvoranschlägen genannte MWSt.-Satz von 19% beanstandet wurde. Sei der Satz doch seit Mitte bis Ende 2020 auf 16% gesenkt worden.
Dass die Kostenvoranschläge bereits vor der durch Corona bedingten Senkung erstellt wurden und Grundlage für die Förderanträge, -prüfungen und -bescheide dienen mussten, war der Bank nur schwer zu vermitteln. Auch dass eine Differenz bei der Errechnung des Eigenanteils in Höhe von 0,01€ bemängelt wurde, ist doch sehr verwunderlich!
Aber so sind wohl Banken
- Johannes gibt bekannt, dass sich der RTV in Kürze umbenennen wird. Die Unterlagen liegen wohl schon beim Vereinsregister und nach erfolgter Eintragung werden svb und Stadt entsprechend unterrichtet.

-
- Marie-José regt an, die ein oder andere Vorstandssitzung virtuell abzuhalten, wenn es die Tagesordnung erlaubt. Selbstverständlich werden die Vereine nach wie vor über die Punkte der TO im Vorfeld informiert und können Themen und Fragen jederzeit vor der Sitzung dem Vorstand per Mail mitteilen, sodass sie in die Sitzung einfließen können.

Die Vereine werden rechtzeitig über die Form der Sitzung (Präsenz oder VK) per Mail auf der svb-Webseite unter "Termine" in Kenntnis gesetzt.

- Als Anlage 1 wird ein Auszug aus dem aktuellen Rechtstelegramm der DOSB-Führungsakademie beigefügt, in dem über die Verlängerung der Sonderregelungen im Vereinsrecht im COVID-19-Gesetz bis zum 31.12.2021 berichtet wird.

1 Sonderregelungen im Vereinsrecht im COVID-19-Gesetz sollen bis 31.12.2021 verlängert werden

FUNDSTELLE / QUELLE /// Referentenentwurf des BMJV v. 18.9.2020, www.bmjbv.de

1 Worum geht es?

Am 28. März 2020 ist das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungs- und Wohnungseigentumrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (kurz COVID-19-Gesetz) in Kraft getreten (BGBl. I 2020 S. 569 ff.).

Dieses Gesetz war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet erlassen worden.

Mit der vom BMJV vorgelegten Rechtsverordnung (Entwurf) nach § 8 des o.a. Gesetzes soll die Geltung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Diese Regelung kann das BMJV ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Mit der Fortgeltung des Gesetzes im Jahr 2021 soll verhindert werden, dass Vereine, die aufgrund von Schutzmaßnahmen keine Versammlungen, insbesondere mit einer größeren Anzahl von Personen, durchführen können oder wollen, in ihren Entscheidungsmöglichkeiten nicht beschränkt werden.

2 Um welche Regelungen im Vereinsrecht handelt es sich?

Zur Erinnerung: die Ausnahmeregelungen zum BGB-Vereinsrecht sind in Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen enthalten und betreffen im Kern folgende Fragen, die die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Vereins betreffen:

■ Verlängerung der Amtszeit des Vorstands

Automatische Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Vorstands nach § 26 BGB – wenn nach Ablauf der Amtszeit keine Wahlen stattfinden – bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

■ Vorstand kann virtuelle Mitgliederversammlung mit Briefwahl anordnen

Auch ohne Satzungsgrundlage kann der Vorstand nach § 26 BGB anordnen, dass anstelle oder ergänzend zu einer Mitgliederversammlung in Präsenz-Form eine virtuelle Mitgliederversammlung mit oder ohne ergänzende Briefwahl durchgeführt wird.

■ Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren

Unter erleichterten Voraussetzungen können die Mitglieder auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens Beschlüsse fassen.

Merke!

Diese im Gesetz geregelten Maßnahmen können durch Vereine auch ohne entsprechende Regelungen in der eigenen Satzung durchgeführt werden.

Aber: diese Sonderregelungen setzen die sonstigen Regelungen des BGB-Vereinsrechts und der eigenen Satzung des Vereins nicht außer Kraft. Diese müssen weiterhin beachtet und angewendet werden.

3 Das ist neu: Regelungen gelten auch für die Beschlussfassung im Vorstand

Interessant ist, dass das BMJV – sozusagen durch die Hintertüre – in der Begründung zum Entwurf der Rechtsverordnung im Wege der Erläuterung klargestellt hat, dass die Regelungen in § 5 des COVID-19-Gesetzes auch für die Beschlussfassung im Vorstand nach § 26 BGB anzuwenden sind.

Dies ergibt sich jedenfalls nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes und war in der Vergangenheit in der Fachwelt daher auch unterschiedlich interpretiert worden, was – wie nicht anders zu erwarten – in der Praxis zu einer großen Unsicherheit bei Vereinsvorständen geführt hatte.

In der Begründung des Verordnungsentwurfes hat nunmehr das BMJV seine Rechtsauffassung dazu dargelegt.

Was bedeutet dies für die Vorstandsarbeit?

Nach § 28 BGB können Vorstände ihre Beschlüsse aufgrund des Verweises auf § 32 BGB ebenfalls nur in einer Präsenz-Sitzung treffen. Die Satzung konnte bislang jetzt schon aufgrund § 40 S.1 BGB dazu abweichende Regelungen erlassen.

Wenn dies allerdings nicht der Fall war, blieb nur die Möglichkeit der Präsenz-Vorstandssitzung.

In entsprechender Anwendung der o.a. Regelungen können also bis zum 31.12.2021 Vorstände alternativ auch im Wege einer Video-Konferenz tagen, oder einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, auch wenn die eigene Satzung dazu nichts regelt.
